

Satzung

zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (EURO- Anpassungssatzung) in der Ortsgemeinde Hirschberg

vom 14.12.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

(aufgrund der §§ 24 und 25 GemO, der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und der Feldgeschworenenverordnung)

§ 5 (Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer. 1 wird wie folgt geändert:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von (500,00 DM) 250,00 € bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 DM) 500,00 € im Einzelfall.

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

3. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von (500,00 DM) 250,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen ab einem Betrag von (500,00 DM) 250,00 €.

Artikel 2 Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

(aufgrund des § 17 Landesstraßengesetzes und der GemO)

In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „500,00 DM“ durch die Angabe „250,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Friedhofsgebührensatzung

(aufgrund des Landesgebührengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes)

Die Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Anlagen zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (80,00 DM) 40,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (120,00 DM) 60,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (100,00 DM) 50,00 €
3. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 3, Satz 2 KAG abgeschlossen.

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen

IV. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle einschl. Glockenläuten

Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen (80,00 DM) 40,00 €

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen

(aufgrund des § 24 Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes)

In § 4 (Pflichten des Benutzers) Abs. 3 wird die Angabe „5,00 DM“ durch die Angaben „2,50 €“ ersetzt.

- a) Absatz 2 Satz 1: Hier wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angaben „20,00 €“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3: Hier wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angaben „50,00 €“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Benutzung des Grillplatzes und der Grillhütte

(aufgrund des § 24 Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes)

In § 8 (Benutzungsgebühr) Abs. 2 erhält folgende Änderungen:

Die Benutzungsgebühr wird (für Ortsansässige) auf (30,00 DM) 25,00 € plus (10,00 DM) 5,00 € Nebenkosten festgesetzt.

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung gem. § 2 (3) Satz 2 KAG getroffen.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hirschberg, den 14.12.2001

(Otto Reichel)
Ortsbürgermeister